



STADT PENZBERG

Stadt Penzberg · Karlstraße 25 · 8122 Penzberg/OB.



NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Langseestraße Nr. 1

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf Änderung der Festsetzung.....
Nr. 3 mit der Festschreibung von naturroten Dachpfannen anstelle von dunkel.....
engobierten.....

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

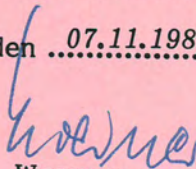
1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 11. Mai 1989 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.

2. In seiner Sitzung vom 31. Oktober 89 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.

3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 03.11.1989

Stadt Penzberg, den 07.11.1989


Wessner

1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau

2. Vermessungsamt mit Planunterlagen

3. z. A. Baugebiet.....

AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG



03. November 1989

Nr. 16

Satzungsbeschluß von 7 vereinfachten Änderungsverfahren von Bebauungsplänen

B E K A N N T M A C H U N G

1. In seiner Sitzung am 11. Mai 1989 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Errichtung von Doppelgaragen anstelle von Einzelgaragen auf den südlichen Doppelhausgrundstücken.

Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. September 1989 als Satzung erlassen.

2. Ebenso in der Sitzung am 11. Mai 1989 hat der Bauausschuß die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hochfeld" angeordnet. Mit dieser Änderung wird dem Bauwerber ermöglicht, beim Anbau an das bestehende Einfamilienhaus "Alpenrosenstraße 32" von der nördlichen Baulinie 30 cm und von der südlichen Baugrenze 90 cm abrücken zu können.

Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. September 1989 als Satzung beschlossen.

3. In der gleichen Sitzung am 11. Mai 1989 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langeseestraße" angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neuformulierung der Festsetzung Ziff. 3 Nr. 3 Satz 1. Entgegen der bisherigen Vorschrift, daß nur dunkel engobierte Dachplatten zu verwenden sind, lautet die Festsetzung künftig wie folgt:

"Die Dacheindeckung bei Wohngebäuden hat mit naturroten Dachpfannen zu erfolgen"

Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31. Oktober 1989 als Satzung beschlossen.

4. In seiner Sitzung am 20. Juli 1989 hat der Bauausschuß die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Fl.Nr. 864/14 (Bahnhofstraße 2) beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Errichtung einer zusätzlichen Doppelgarage an der südlichen Grundstücksgrenze.

In seiner Sitzung am 31. Oktober 1989 hat der Stadtrat diese vereinfachte Änderung mit der Auflage als Satzung beschlossen, daß der Grenzabstand von 3 m zur südlichen Grundstücksgrenze einzuhalten ist.

5. Ebenso in seiner Sitzung am 20. Juli 1989 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Nord" für die Grundstücke 845/62, -/64, -/69 und -/70" angeordnet. Diese Änderung beinhaltet den ersatzlosen Wegfall der 6 Parkbuchten entlang der Straße Am Isabellenschacht.

Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31. Oktober 1989 als Satzung beschlossen.

6. In seiner Sitzung am 13. September 1989 hat der Bauausschuß die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Philippstraße 11, Fl.Nr. 909 angeordnet. Mit dieser Änderung werden die Abstandsflächen des Wohngebäudes nach Nordosten vermindert.

Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31. Oktober 1989 als Satzung beschlossen.

7. Ebenfalls in der Sitzung vom 13. September 1989 hat der Bauausschuß die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hochfeld" angeordnet. Diese Änderung beinhaltet den ersatzlosen Wegfall der bisherigen textlichen Festsetzung Nr. 2 und die Ergänzung der Textziffer 4 c in der Form, daß ebenso mehrere Garagen an der Grundstücksgrenze im Bereich von vorhandenen Garagen zulässig sind, wie auch Satteldächer auf den Garagen und Nebengebäuden.

Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31. Oktober 1989 mit der Auflage beschlossen, daß die Grenzbebauung insgesamt auf dem Grundstück 50 m² Gesamtnutzfläche nicht überschreiten darf.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Penzberg, den 03. November 1989
STADT PENZBERG

Wessner
1. Bürgermeister

AZ. 610 7/2 Br/ga

Gegenstand: Erlaß von 5 vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen
als Satzung

Amt:

Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö / 89	10

Schriftführer:

Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrats Penzberg

in der ~~next~~ - öffentlichen Sitzung vom 31. Oktober 1989

Ordnungsmäßige Ladung ergangen.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend: stimmberechtigt: 20 / 1., 2., Bürgermeister, 19 Stadtrats-Mitglieder

nicht stimmberechtigt: 1 / StR Gumberger bei Vorschlag B gem. Art. 49 Abs. 1 GO

Abwesend: stimmberechtigt: 4 / StR Barth, Stürzl, Bosch und Dr. Riemerschmidt (entsch.)

nicht stimmberechtigt: /

Mit — gegen — Stimmen /

1. Vorgang

In seiner Sitzung am 11. Mai 1989 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neuformulierung der Festsetzung Ziffer 3 Nr. 3 Satz 1. Entgegen der bisherigen Vorschrift, daß nur dunkel engobierte Dachplatten zu verwenden sind, lautet die Festsetzung künftig wie folgt:

"Die Dacheindeckung bei Wohngebäuden hat mit naturroten Dachpfannen zu erfolgen."

Dieser Änderung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 21. August 1989 vorbehaltlos zugestimmt, sodaß sie als Satzung beschlossen werden kann.

Am 20. Juli 1989 hat der Bauausschuß die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Fl.Nr. 864/14 (Bahnhofstraße 2) beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Errichtung einer zusätzlichen Doppelgarage an der südlichen Grundstücksgrenze.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat unter Hinweis auf Artikel 7 Absatz 5 Satz 2 BayBO der vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 31.08.1989 mit der Auflage zugestimmt, daß der Grenzabstand von 3 m eingehalten werden muß. Dieser Forderung sollte, wie in der Bauausschußsitzung vom 20. Juli bereits vermutet, beigetreten werden.

Ebenfalls in seiner Sitzung am 20. Juli 1989 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Nord für die Grundstücke Fl.Nr. 845/62, /64, /69 und /70" angeordnet. Diese Änderung, der das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 11.10.1989 vorbehaltlos zugestimmt hat, beinhaltet den ersatzlosen Wegfall der 6 Parkbuchten entlang der Straße Am Isabellenschacht. Auch diese Änderung kann nun als Satzung erlassen werden.

In seiner Sitzung am 13. September 1989 hat der Bauausschuß die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Philippstraße 11, Fl.Nr. 909, angeordnet. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da die Verminderung der Abstandsflächen des Wohngebäudes nach Nordosten im Bebauungsplan zeichnerisch nicht dargestellt war. Gegen diese Änderung wurden keine Bedenken erhoben.

In der gleichen Sitzung wurde auch die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hochfeld" angeordnet. Diese Änderung sah den ersatzlosen Wegfall der bisherigen textlichen Festsetzung Nr. 2 vor, wonach Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung lediglich als Anbau bis maximal 8 m² an der Garage erlaubt waren. Die textliche Festsetzung Ziffer 4 c wird dafür dahingehend ergänzt, daß ebenso Satteldächer auf Garagen und Nebengebäuden zulässig sind, wie mehrere Garagen an der Grundstücksgrenze im Bereich von vorhandenen Garagen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser generellen Änderung des Baugebietes "Hochfeld" mit Bescheid vom 11.10.1989 mit der Auflage zugestimmt, daß der letzte Halbsatz dahingehend zu ergänzen ist, daß die Grenzbebauung insgesamt auf dem Grundstück 50 m² Gesamtnutzfläche nicht überschreiten darf. Dazu ist festzustellen, daß dieser Ergänzung, die rechtlich ohnehin erforderlich ist, beigetreten werden kann.

2. Vorschlag A

Der Stadtrat beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße" mit der Neuformulierung der Textziffer 3, wonach künftig naturrote Dachpfannen zu verwenden sind, als Satzung.

Vorschlag B

Der Stadtrat beschließt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Bahnhofstraße 2, Fl.Nr. 864/14, mit der Errichtung einer zusätzlichen Doppelgarage mit der Auflage als Satzung, daß der Grenzabstand von 3 m zur südlichen Grundstücksgrenze einzuhalten ist.

Vorschlag C

Der Stadtrat beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Nord für die Grundstücke Fl.Nr. 845/62, /64, /69 und /70" mit dem ersatzlosen Wegfall der 6 Parkbuchten entlang der Straße Am Isabellenschacht als Satzung.

Vorschlag D

Der Stadtrat beschließt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtsanierung" für das Grundstück Philippstraße 11, Fl.Nr. 909, mit der Verminderung der Abstandsflächen des Wohngebäudes nach Nordosten als Satzung.

Vorschlag E

Der Stadtrat beschließt die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hochfeld" mit dem ersatzlosen Wegfall der bisherigen textlichen Festsetzung Nr. 2 und der Ergänzung der Textziffer 4 c in der Form, daß ebenso mehrere Garagen an der Grundstücksgrenze im Bereich von vorhandenen Garagen zulässig sind, wie auch Satteldächer auf den Garagen und Nebengebäuden mit der Auflage als Satzung, daß die Grenzbebauung insgesamt auf dem Grundstück 50 m² Gesamtnutzfläche nicht überschreiten darf.

3. Beschluß

Die Vorschläge A, C, D und E werden mit 21 : 0 Stimmen zum Beschluß erhoben. Der Vorschlag B wird mit 20 : 0 Stimmen zum Beschluß erhoben. StR Gumberger hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung über den Vorschlag B nicht teilgenommen.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Wessner
1. Bürgermeister



- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg.....

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:..... <u>keine Einwände</u>	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz:..... ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz:..... ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz:..... ☐ siehe Beiblatt
A	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:.....	A. <u>St/L</u> ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz:..... ☐ siehe Beiblatt
	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz:..... ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim, den 21.08.1989
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko



Anlage:

.....
.....
.....

Auslauf

- Angaben der Gemeinde / Markt / Stadt -

- 1 -
PenzbergVEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES Langseestraße

Beschreibung der beabsichtigten

Planänderung:

Änderung der Festsetzung Nr. 3
mit der Festschreibung von
naturroten Dachpfannen anstelle von dunkel engobierten

Gemeinde.... Penzberg

Gemarkung:.... Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn: (z.B. 79/2, Müller Max)

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

Flst./Parzelle

☐ siehe beiliegende Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

Landratsamt Weilheim-Schongau
WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 10. AUG. 1989

frei für den Fall, daß weitere Fachbehörden von der Änderung betroffen sind (z.B. WWA, SBA, IAW, Bahn, Forst etc.)

1. Der Stadt/Markt/Gemeinderat hat mit Beschluß vom 11.05.89 eine "Vereinfachte Änderung" des oben genannten Bebauungsplanes eingeleitet. Gemäß § 13 BBodG werden Sie hiermit um Stellungnahme gebeten.



Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom dargestellt.



Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

betroffene und benachbarte Grundeigentümer wurden angehört und haben nach schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist von nicht widersprochen bzw. der beabsichtigten Änderung bereits unterschriftlich zugestimmt.
(Nachweis kann beigelegt werden, falls schon vollständig vorhanden.)

die erforderliche Nachbarteilnahme wird gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß des Verfahrens (Satzungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:

(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!, ggf. Aktennotizen beigegeben)

s. beil. Bekanntmachung

Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

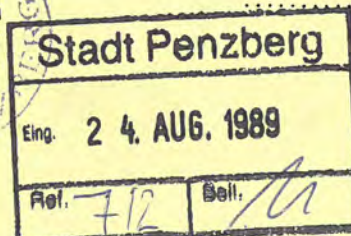
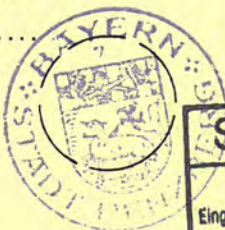
Datum 09.8.1989

I.V. *A. Mummert*Unterschrift Mummert
2. Bürgermeister

Anlagen: Bekanntmachung

) einfach reicht

)



Bitte wenden!

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Langseestraße"

BEKANNTMACHUNG

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1989 die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes "Langseestraße" gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Die Änderung beinhaltet die Neuformulierung der Festsetzung Ziffer 3 Nr. 3 Satz 1. Danach lautet die Festsetzung künftig wie folgt:

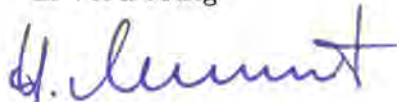
"Die Dacheindeckung bei Wohngebäuden hat mit naturroten Dachpfannen zu erfolgen."

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Penzberg, den 03. August 1989

STADT PENZBERG

In Vertretung



Mummert

2. Bürgermeister

Aushang vom 07. August 1989
bis 09. Oktober 1989 an den
öffentlichen Anschlagtafeln
der Stadt Penzberg